



**KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
FÜR DAS JAHR 2022**

Stand: 11/2021

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
I.1.	Ausgangssituation	3
I.2.	Rechtsgrundlagen.....	4
I.3.	Ermessensentscheidungen.....	5
I.4.	Öffentliche Einrichtung	6
I.5.	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten.....	7
	a) Abschreibung/Auflösung	7
	b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
	c) Schätzungen und Prognosen	8
I.6.	Beteiligungen an Verbänden.....	9
I.7.	Gemeindebetreff.....	10
I.8.	Kostendeckung	11
I.9.	Grundgebühr	12
II.	Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
	Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	14
	Teilergebnishaushalt 2022	15
	Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr	18
	Anlagen zur Kalkulation	
	Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau	
	1. der Stadt Aulendorf	20
	2. des Wasserversorgungsverbands „Schussen-Rotachtal“ (anteilig)	22
	3. des ZV „WV Atzenberg“ (anteilig)	24
	4. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen	26
	5. Ermittlung der Zählergrundgebühren	27
	Berechnungsgrundlagen	30
III.	Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation	34

**I. ERLÄUTERUNGEN
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadt Aulendorf hat uns auch in diesem Jahr mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für das Jahr 2022 beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2022, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 sowie die Investitionsplanung bis 2022 erhalten.

Wir möchten uns bei Frau Johler von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 22. November 2021

Cornelia Lück

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Aulendorf führt ihre Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen und -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushalts 2022 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlagen 1 bis 3).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Laut Verwaltung hat die Wasserversorgung bisher aber keine Kapitalzuschüsse erhalten.

Die Stadt Aulendorf errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach der Bruttomethode.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Aulendorf wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Nach Rücksprache mit der Verwaltung soll der kalkulatorische Zinssatz hier mit = **1,95 %** berücksichtigt werden. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum somit als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

I.6. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Aulendorf am Wasserversorgungsverband „**Schussen-Rotachtal**“ und am Zweckverband „**Wasserversorgung Atzenberg**“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

Maßgebend hierfür ist der in der jeweiligen Verbandssatzung festgelegte Verteilungsschlüssel. Die jeweiligen anteiligen Betriebskosten werden jährlich ermittelt und der Stadt mitgeteilt. Die anteiligen Investitionskostenumlageschlüssel der Stadt Aulendorf betragen:

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| a) | WVV „WV Schussen-Rotachtal“ | 35,06% |
| b) | ZV „WV Atzenberg“ | 15,00% |

I.7. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der städtischen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.8. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

I.9. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Stadt, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 - 2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 30 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHREBERGRENZEN
FÜR DAS JAHR
2022**

	(nachrichtlich) Gebührensatz aktuell	kostendeckende Gebühreobergrenze
Wasserverbrauchsgebühr pro m ³	2,05 €	2,19 €

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	(nachrichtlich) Zählergrundgebühr aktuell pro Monat	Zählergrundgebühr pro Monat
· Größe Q ₃ 2,5 und 4	· Größe Q _n 1,5 und 2,5	3,20 €	3,60 €
· Größe Q ₃ 10	· Größe Q _n 3,5 und 5 (6)	6,40 €	7,40 €
· Größe Q ₃ 16	· Größe Q _n 10	10,90 €	12,60 €
· Größe Q ₃ 25	· Größe bis Q _n 15	17,70 €	20,10 €
· Verbundzähler Größe Q _n 15 DN 50		30,50 €	33,80 €
· Verbundzähler Größe Q _n 40 DN 80		50,80 €	57,30 €
· Verbundzähler Größe Q _n 60 DN 100		68,10 €	77,80 €

WASSERVERSORGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2022****Kosten**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €
Personalkosten	192.950
Wartungskosten allgemein	2.000
Strombezug	7.800
anteilige reine Betriebskosten am WVV „Schussen-Rotachtal“	223.041
anteilige reine Betriebskosten am ZV „WV Atzenberg“	12.000
Treibstoffe	1.500
Erwerb v. GWG bis 800 € (netto)	1.500
Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	1.500
Unterhaltung Fuhrpark	1.200
Unterhaltung Rohrnetz	90.000
Unterhaltung Speicheranlagen	15.000
Unterhaltung Hausanschlüsse	10.000
Planungskosten	10.000
Materialaufwand	568.491
Versicherungen	2.100
Bürobedarf	100
Post, Telefongebühren	3.300
Rechts- und Beratungsaufwand	15.000
EDV-Aufwand	16.000
Dienst- und Schutzkleidung	200
Aus- und Fortbildung	300
Sonst. betriebl. Aufwendungen	37.000
Summe Betriebsaufwendungen	605.491

WASSERVERSORGUNG**TEILERGEBNISHAUSHALT****2022****Kosten**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €
Summe Betriebsaufwendungen	605.491
Kalkulatorische Kosten:	
- Abschreibung der Stadt laut Anlage 1	175.587
- anteilige Abschreibung des WVV „Schussen-Rotachtal“ laut Anlage 2	136.679
- anteilige Abschreibung des ZV „WV Atzenberg“ laut Anlage 3	3.291
- Kalkulatorische Verzinsung der Stadt laut Anlage 1	57.815
- Kalkulatorische Verzinsung des WVV „Schussen-Rotachtal“ laut Anlage 2	32.750
- Kalkulatorische Verzinsung des ZV „WV Atzenberg“ laut Anlage 3	1.534
Summe kalkulatorische Kosten	407.656
Summe Kosten	1.013.147

WASSERVERSORGUNG**ERFOLGSPLAN****2022****Erlöse**

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2022 in €
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 5.c	106.267
Erlöse Dritter	10.000
Umsatzerlöse	116.267
Erträge Nachaktivierung	1.500
Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten	3.700
anteilige Erstattung Verwaltungskosten OSG	10.000
Sonstige betriebliche Erträge	15.200
Zinsen und ähnliche Erträge	0
Summe Betriebserträge	131.467
Kalkulatorische Einnahmen:	
- Auflösung der Stadt laut Anlage 1	31.488
- anteilige Auflösung am WVV "Schussen-Rotachtal" laut Anlage 2	2.470
- anteilige Auflösung am ZV "WV Atzenberg" laut Anlage 3	0
Summe Auflösungen	33.958
Summe Erlöse	165.425

WASSERVERSORGUNG
BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR
2022

	2022	Gesamt
Kosten	1.013.147 €	
./ Erlöse	-165.425 €	
Gebührenfähige Kosten	847.722 €	847.722 €

FRISCHWASSERMENGEN	2022	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen laut Anlage 4	386.000 m ³	386.000 m ³

Gebührenobergrenze

Gebührenobergrenze		847.722 €			
-----	=	-----	=	2,19 €/m³	
Frischwassermengen		386.000 m³			

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Anschaffungskosten	2020	2021	2022
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	7.010.414		
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-50.579		
Summe	6.959.835		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		50.579	
· Kombistandrohr		2.600	3.000
· Neuherstellung Grundstücksanschlüsse		10.000	30.000
· Mühlbachverdolung		50.000	
· BG "Buchwald" bleibt A.i.B.		1.000	70.000
· BG "Buchwald" Umlegung		300.000	
· BG "Bildstock" Erweiterung		3.000	20.000
· BG "Mahlweiher"			80.000
· BG "Mahlweiher" Umlegung WV-Leitung			65.000
· BV "Schulgässle"		55.000	30.000
· Erneuerung "Schulgässle" bis Hauptstraße Fußweg		125.000	10.000
· Wasserschachtarmaturen, Schieber, Rohre etc.		15.000	15.000
· Geräuschdatenlogger bleibt A.i.B.		50.600	30.000
· Sanierung Hochbehälter Buchwald bleibt A.i.B.			50.000
· Kreisverkehr Steinbacher Straße			30.000
· Infoma Newsystem Veranlagung 50 % Wasser		2.750	
· Planungskosten Baumaßnahmen		5.000	10.000
Summe		670.529	443.000
Endstand AHK 31.12.	6.959.835	7.630.364	8.073.364
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	6.959.835	7.395.764	7.871.764
Einnahmen	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	167.294		
abzügl. Anlagen im Bau	0		
Summe	167.294		
Zugänge laut Investitionsplan:			
Summe		0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	167.294	167.294	167.294
Wasserversorgungsbeiträge	1.402.064		
Zugänge laut Investitionsplan:			
· WV-Beiträge		550	1.000
Summe		550	1.000
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	1.402.064	1.402.614	1.403.614
Endstand Einnahmen 31.12.	1.569.358	1.569.908	1.570.908

WASSERVERSORGUNG DER STADT AULENDORF

Kalkulatorische Kosten	2020	2021	2022
Abschreibung			
Zugang AHK	AfA-Satz	435.929	476.000
Zugang AfA	2,50%	10.898	11.900
Abschreibung in €		152.789	163.687
Auflösung			
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		4.123	4.123
Zugang Beiträge		550	1.000
Zugang Auflösung	2,50%	14	25
Auflösung Beiträge		27.326	27.340
Auflösung gesamt		31.449	31.463
Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung			
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		6.959.835	7.395.764
aufgelaufene Abschreibung		3.623.396	3.787.083
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		3.336.439	3.608.681
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		167.294	167.294
aufgelaufene Auflösung		95.473	99.596
Auflösungsrest Zuschüsse		71.821	67.698
Ursprungswert Beiträge 31.12.		1.402.064	1.402.614
aufgelaufene Auflösung		633.703	661.043
Auflösungsrest Beiträge		768.361	741.571
Zinsbasis			2.964.863
Kalkulatorische Verzinsung in €	1,95%		57.815

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert wird.

WASSERVERSORGUNG DES WVV „SCHUSSEN-ROTACHTAL“ ANTEILIG

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	12.286.855			
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	-57.636			
Summe	12.229.219			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		57.636		
· Baumaßnahmen des Verbandes		1.640.000	470.000	0
Summe		1.697.636	470.000	0
Endstand AHK 31.12.	12.229.219	13.926.855	14.396.855	14.396.855
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	12.229.219	13.926.855	14.396.855	14.396.855
Einnahmen	2019	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau				
Summe	0	0	0	0
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Zuweisungen vom Land		208.000	52.000	
Summe		208.000	52.000	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	208.000	260.000	260.000
Endstand Einnahmen 31.12.	0	208.000	260.000	260.000

WASSERVERSORGUNG DES WVV „SCHUSSEN-ROTACHTAL“ ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022
Abschreibung	∅				
Zugang AHK	AfA-Satz		1.697.636	470.000	0
Zugang AfA	2,71%		46.006	12.737	0
Abschreibung in €		331.100	377.106	389.843	389.843
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		116.084	132.213	136.679	136.679
Auflösung	∅				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		208.000	52.000	0
Zugang Auflösung	2,71%		5.637	1.409	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	5.637	7.046	7.046
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	1.976	2.470	2.470
Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		12.229.219	13.926.855	14.396.855	14.396.855
aufgelaufene Abschreibung		8.400.958	8.778.064	9.167.907	9.557.750
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		3.828.261	5.148.791	5.228.948	4.839.105
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		0	208.000	260.000	260.000
aufgelaufene Auflösung		0	5.637	12.683	19.729
Auflösungsrest Zuschüsse		0	202.363	247.317	240.271
Zinsbasis					4.790.233
Verzinsung in €	1,95%				93.410
anteilige kalk. Verzinsung der Stadt Aulendorf in €					32.750

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert wird.

Anteil der Stadt Aulendorf am WVV „Schussen-Rotachtal“ laut Verbandssatzung = 35,06%

WASSERVERSORGUNG

DES ZV „WV ATZENBERG“

ANTEILIG

Anschaffungskosten	2019	2020	2021	2022
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	1.209.303			
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	0			
Summe	1.209.303			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0		
· Tiefbaumaßnahmen		200.000	10.000	130.000
· Bewegliches Vermögen		4.000	6.000	
Summe		204.000	16.000	130.000
Endstand AHK 31.12.	1.209.303	1.413.303	1.429.303	1.559.303
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	1.209.303	1.413.303	1.429.303	1.559.303

Einnahmen	2019	2020	2021	2022
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter				
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	0			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Zuweisungen vom Land		0	0	0
Summe		0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0
Endstand Einnahmen 31.12.	0	0	0	0

WASSERVERSORGUNG

DES ZV „WV ATZENBERG“

ANTEILIG

Kalkulatorische Kosten		2019	2020	2021	2022
Abschreibung	∅				
Zugang AHK	AfA-Satz		204.000	16.000	130.000
Zugang AfA	1,41%		2.876	226	1.833
Abschreibung in €		17.005	19.881	20.107	21.940
anteilige Abschreibung der Stadt Aulendorf in €		2.551	2.982	3.016	3.291
Auflösung	∅				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz		0	0	0
Zugang Auflösung	1,41%		0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		0	0	0	0
anteilige Auflösung der Stadt Aulendorf in €		0	0	0	0
Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung					
AHK Ausgaben 31.12. ohne A.i.B.		1.209.303	1.413.303	1.429.303	1.559.303
aufgelaufene Abschreibung		918.810	938.691	958.798	980.738
Restbuchwert Ausgaben ohne A.i.B.		290.493	474.612	470.505	578.565
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse		0	0	0	0
Zinsbasis					524.535
Verzinsung in €	1,95%				10.228
anteilige kalk. Verzinsung der Stadt Aulendorf in €					1.534

Hinweis: Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem der Jahresanfangsstand und der Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert wird.

Anteil der Stadt Aulendorf am ZV "WV Atzenberg" laut Verbandssatzung = 15,00%

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2018	2019	2020	Ø
Stadt Aulendorf gesamt	376.463 m ³	373.696 m ³	380.490 m ³	376.883 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum		
	2022	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	385.000 m ³	385.000 m ³
zuzüglich Eigenbedarf der Stadt für Grünanlagen u. ä., ca.	1.000 m ³	1.000 m ³
	386.000 m³	386.000 m³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anschaff.- kosten €/St.	Einbau- kosten €/St.	Gesamt- kosten €/St.	Bestand	Zugänge		Anzahl gesamt
				2020	2021	2022	
				Anzahl	Anzahl	Anzahl	
Wasserzähler:							
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	23	11	4	38
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	18,70 €	20,20 €	38,90 €	0	1	1	2
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	18,30 €	32,40 €	50,70 €	1.510	0	15	1.525
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	21,50 €	32,40 €	53,90 €	312	0	9	321
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	32,55 €	32,85 €	65,40 €	55	1	1	57
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	41,40 €	66,50 €	107,90 €	12	0	0	12
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	44	0	0	44
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	70,00 €	89,50 €	159,50 €	1	0	0	1
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	250,00 €	90,00 €	340,00 €	4	0	0	4
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	847,90 €	112,00 €	959,90 €	11	0	0	11
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.054,50 €	156,00 €	1.210,50 €	8	0	0	8
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.098,00 €	156,00 €	1.254,00 €	1	0	0	1
Gesamtsummen				1.981	13	30	2.024

WASSERVERSORGUNG
ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN
DURCHSCHNITTLICHE GESAMTKOSTEN DER ZÄHLER

	2020	2021	Ø	Ø/Jahr
Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 5.a				
Wasserzähler:				
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 2,5	38,90 €	39,68 €	39,29 €	
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 4	50,70 €	51,71 €	51,21 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 4	53,90 €	54,98 €	54,44 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			51,51 €	6 Jahre 8,59 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 10	65,40 €	66,71 €	66,06 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 10	107,90 €	110,06 €	108,98 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			73,52 €	: 6 Jahre 12,25 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	
Neu-Wasserzähler senkrecht Q ₃ 16	159,50 €	162,69 €	161,10 €	
gewichteter Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zähleranzahl			161,10 €	: 6 Jahre 26,85 €
Neu-Wasserzähler waagrecht Q ₃ 25	340,00 €	346,80 €	343,40 €	: 6 Jahre 57,23 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	959,90 €	979,10 €	969,50 €	: 6 Jahre 161,58 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	1.210,50 €	1.234,71 €	1.222,61 €	: 6 Jahre 203,77 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1.254,00 €	1.279,08 €	1.266,54 €	: 6 Jahre 211,09 €
Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung				
Ablesekosten	200,00 €	220,00 €	210,00 €	: 2.024 Zähler 0,10 €
Verwaltungskosten:	5.000,00 €	5.450,00 €	5.225,00 €	: 2.024 Zähler 2,58 €
Bezogene Dienstleistungen/ Wassermeister/Laufende Unterhaltung (Störfälle)	3.800,00 €	4.150,00 €	3.975,00 €	: 2.024 Zähler 1,96 €
				Summe Zählerkosten: 4,64 €
Fixkostenanteile laut Erfolgsplan				
- Summe kalkulatorischer Kosten laut TEHH			407.656,00 €	
- abzüglich Summe Auflösungen laut TEHH			-33.958,00 €	
			373.698,00 €	
davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil	20%		74.739,60 €	: 6.239 Bemessungseinheiten laut Anlage 5.c 11,98 €
				Summe Fixkostenanteile: 11,98 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 5.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 5.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Größe Q ₃ 2,5 und 4	1.886	2,5	4.715	11,98 €	29,95 €	8,59 €	4,64 €	43,18 €	3,60 €	3,60 €
Größe Q ₃ 10	69	6,0	414	11,98 €	71,88 €	12,25 €	4,64 €	88,77 €	7,40 €	7,40 €
Q ₃ 16	45	10,0	450	11,98 €	119,80 €	26,85 €	4,64 €	151,29 €	12,61 €	12,60 €
Q ₃ 25	4	15,0	60	11,98 €	179,70 €	57,23 €	4,64 €	241,57 €	20,13 €	20,10 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 15 DN 50	11	20,0	220	11,98 €	239,60 €	161,58 €	4,64 €	405,82 €	33,82 €	33,80 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 40 DN 80	8	40,0	320	11,98 €	479,20 €	203,77 €	4,64 €	687,61 €	57,30 €	57,30 €
Neu-Verbundwasserzähler Q _n 60 DN 100	1	60,0	60	11,98 €	718,80 €	211,09 €	4,64 €	934,53 €	77,88 €	77,80 €
	2.024		6.239							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr: **106.267,20 €**

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DER STADT AULENDORF

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2020		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· E3600 Speicheranlagen	733.900	4.136	76.524
· E3610 Leitungsnetz	4.316.301	84.051	2.061.170
· E6000 Maschinen, maschinelle Anlagen	27.687	851	2.614
· E6370 sonstige Fahrzeuge	31.824	3.537	6.475
· E2000 Grundstücke mit Betriebsbauten	9.543	0	8.746
· E2220 Technische Anlagen	1.141.066	45.329	934.353
· E2243 Grundstücksanschlüsse	531.110	6.937	177.984
· E2244 Messeinrichtungen	110.788	6.350	61.792
· E7500 GWG>150 -1000 EUR	1.251	0	0
· E7000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.068	1.571	6.582
· E8000 Anlagen im Bau	50.579	0	50.579
· E1000 Immaterielle Anlagegüter	38.296	27	199
· E5220 Sonstige Ausleihungen	3.001	0	0
· E5220 Beteiligung Zweckverbände (wird gesondert dargestellt)			
Wasserversorgung gesamt	7.010.414	152.789	3.387.018

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· E9200 Grundstücksanschlusskostenersätze	16.615	355	13.698
· E9500 Weitere Zuschüsse über Erschließungsträger	150.679	3.768	58.123
Wasserversorgung gesamt	167.294	4.123	71.821

3) Beiträge Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· E9050 WV-Beiträge über Erschließungsträger	279.389	6.991	134.333
· E9060 WV-Baukostenzuschüsse (WV-Beiträge ab 2003)	761.608	19.049	633.439
· E9070 WV-Beiträge vor 2003	361.067	1.286	589
Wasserversorgung gesamt	1.402.064	27.326	768.361

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES WVV „SCHUSSEN-ROTACHTAL“

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2019		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Immaterielle Vermögensgegenstände	1.340.501	69.483	902.826
· Grundstücke der Gewinnung	94.359	0	91.427
· Brunnenhaus	128.300	0	1
· Grundstücke der Speicherung	114.065	0	109.379
· sonstige Grundstücke und Gebäude	123.735	2.879	64.470
· Grunddienstbarkeiten	58.077	0	58.075
· Grundstücke ohne Bauten	3.422	0	3.420
· Gewinnungsanlagen	764.566	11.191	291.539
· Bezugsanlagen	33.706	0	0
· Speicheranlagen (Hochbehälter)	5.079.471	182.654	1.661.546
· Speicheranlagen (Messeinrichtungen)	45.556	2.257	4.726
· Leitungsnetz	3.863.170	58.524	619.496
· Steuerleitungen	466.341	169	324
· Fahrzeuge	43.507	0	1
· Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.443	3.943	21.031
· Anlagen im Bau	57.636	0	57.636
Wasserversorgung gesamt	12.286.855	331.100	3.885.897

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2019		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG

DES ZV „WV ATZENBERG“

1) Herstellungskosten Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2019		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke	11.379	0	11.379
· gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	31.647	1.264	24.571
· Gebäude	283.187	4.911	75.494
· Brunnen	79.584	668	4.009
· Installationen	153.511	3.099	5.385
· Pumpen	11.947	0	0
· Stromanschlüsse	32.477	239	4.318
· Messanlagen	14.613	0	0
· Wasserzähler	25.759	609	2.795
· Steuerkabel	12.482	0	0
· Druckminderer	358	0	0
· Rohrleitungen	520.553	4.082	145.301
· Luftentfeuchter	10.477	0	0
· Notstromaggregate	21.329	2.133	17.241
Wasserversorgung gesamt	1.209.303	17.005	290.493

2) Zuschüsse Stand 31.12. laut Anlagenbuchhaltung	2019		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q_3) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Jahr 2022 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2022 – 12/2022 wie folgt festgesetzt:

- Wasserverbrauchsgebühr	2,19 € /m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren:	
· Größe Q_3 2,5 und 4	3,60 € / Monat
· Größe Q_3 10	7,40 € / Monat
· Größe Q_3 16	12,60 € / Monat
· Größe Q_3 25	20,10 € / Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 15 DN 50	33,80 € / Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 40 DN 80	57,30 € / Monat
· Verbundzähler Größe Q_n 60 DN 100	77,80 € / Monat